

**Richtlinien der Stadt Schöningen über die Förderung der Renovierung
von Fassaden und Dächern vom 18.12.1990
in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001**

1. Die Stadt Schöningen gewährt den Eigentümern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse zur Finanzierung der Kosten von grundlegenden Renovierungen der Fassaden und Dächer (im folgenden Maßnahmen genannt).
- 2.1 Gefördert werden nur Maßnahmen im Altstadtbereich der Kernstadt Schöningen. Das Förderungsgebiet ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, umgrenzt.
- 2.2 Mit der Ausführung darf erst nach der Bewilligung durch die Stadt begonnen werden.
- 2.3 Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die über den bloßen Anstrich und geringfügige Ausbesserungen hinausgehen.
- 2.4 Förderungsfähig ist eine Maßnahme nur, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, die von der Stadt geforderten Gestaltungsbedingungen und diese Richtlinien anzuerkennen.
- 2.5 Über die Förderung im Einzelfall entscheidet der Verwaltungsausschuß.
- 3.1 Der Zuschuß beträgt höchstens 33 1/3 % der von Dritten nicht gedeckten Kosten der Fassadenrenovierungen, im Einzelfall jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme. Eigenarbeiten werden nicht gefördert. Es können in diesem Fall jedoch die Materialkosten bis zu 100 % gefördert werden.
- 3.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.3 Können mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln die vorliegenden Anträge nicht alle gefördert werden, so entscheidet der Verwaltungsausschuß über die Reihenfolge der Förderung nach Bedeutung der Maßnahme für das Stadtbild. Dabei können die Förderungshöchstsätze gemäß 3.1 durch den Verwaltungsausschuß gekürzt werden.
- 3.4 Können Maßnahmen gemäß Abs. 3.3 nicht gefördert werden, so entscheidet der Verwaltungsausschuß über die Förderungsfähigkeit. Wird die Förderungsfähigkeit anerkannt, können für die Maßnahme erneut Förderungsanträge gestellt werden. In diesem Fall darf abweichend von 2.1 mit der Maßnahme begonnen werden, sobald die Förderungsfähigkeit festgestellt wurde.
- 4.1 Die Förderung setzt einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt Schöningen voraus. Dem Antrag ist ein formloser Kostenvoranschlag und eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen. Die Stadt kann weitere Unterlagen oder Auskünfte fordern.
- 4.2 Die Anträge sind jeweils am 01.11. des Jahres für die Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des Folgejahres begonnen werden sollen, und zum 01.06. des Jahres für Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres begonnen werden sollen, zu stellen.

- 4.3 Die Stadt beteiligt die Denkmalspflegebehörden, die Denkmalsschutzbehörden und die untere Bauaufsicht. Deren Forderungen sind als Bedingungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- 4.4 Die Zuschüsse werden erst nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung der Maßnahme und der Belege ausgezahlt. Der Eigentümer hat einen Verwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen.
- 4.5 Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid.
- 5. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, falls
 - 5.1 die nachgewiesenen Aufwendungen hinter den bei der Bewilligung zugrundegelegten Aufwendungen zurückbleiben;
 - 5.2 die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden;
 - 5.3 im Nachhinein weitere Förderungsmittel Dritter gezahlt werden;
 - 5.4 nicht innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung mit der Maßnahme begonnen wird;
 - 5.5 die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Beginn der Maßnahme beendet wird;
 - 5.6 die Förderung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde;
 - 5.7 die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
 - 5.8 Über den Widerruf entscheidet der Verwaltungsausschuß.
 - 5.9 Falls die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen wird, ist ein eventuell überzahlter Darlehnsbetrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerrufs zurückzuzahlen.
 - 5.10 Der Rückzahlungsbetrag gemäß 5.9 ist ab Widerruf mit 6 % zu verzinsen.
- 6. Bei Erbbaurechten tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 7. Diese Richtlinien treten am 01.01.1991 in Kraft.